

B & K Steuer-Tipp

10/2017

Dienstfahrrad statt Dienstwagen: Nutzen Sie die steuerlichen Regelungen!

I. Ausgangslage

Das Bewusstsein für Gesundheit und Umwelt gewinnt zunehmend an Bedeutung. Statt des Dienstwagens überlassen immer mehr Unternehmen ihren Mitarbeitern Dienstfahrräder.

Welche steuerlichen Vorschriften dabei zu beachten sind, haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst.

II. Arbeitgeber

Grundsätzlich gelten ähnliche Regelungen wie bei der Dienstwagenbesteuerung.

Der Arbeitgeber kauft oder least ein Fahrrad. Die Anschaffungskosten sind dann als Betriebsausgaben abziehbar: Sie lassen sich über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sieben Jahre abschreiben. Die Leasingraten sowie die laufenden Aufwendungen für Wartung, Reparaturen, Ersatzteile und gegebenenfalls Versicherungen können sofort in voller Höhe als Betriebsausgaben gewinnmindernd geltend gemacht werden.

III. Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber stellt das gekaufte oder geleaste Rad seinem Arbeitnehmer zur Verfügung - und zwar nicht nur zur betrieblichen sondern auch zu dessen privater Nutzung. Diesen Vorteil der Nutzungsmöglichkeit auch für private Zwecke muss der Arbeitnehmer versteuern.

Zur Bemessung des privaten Nutzungsvorteils wird auch beim Dienstfahrrad die 1%-Methode angewendet. Dabei wird die private Nutzung mit monatlich 1% des auf volle EUR 100 abgerundeten unverbindlichen Brutto-Listenpreises im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads festgesetzt.

Anders als beim Dienstwagen sind mit diesem Wert jedoch alle Fahrten abgegolten. Ein separater pauschaler Zuschlag für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird somit nicht fällig.

Die Freigrenze für Sachbezüge findet keine Anwendung. Daher gilt: Auch wenn der geldwerte Vorteil innerhalb dieser Grenze von aktuell monatlich EUR 44 liegt, muss er versteuert werden.

Im Rahmen seiner privaten Einkommensteuererklärung kann der Arbeitnehmer die Entfernungspauschale als Werbungskosten in Abzug bringen. Diese beträgt EUR 0,30 pro vollen Kilometer der Entfernung (maßgeblich hierfür ist grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung).

Beispiel:

Ein Arbeitgeber stellt seinem Mitarbeiter ein Dienstrad mit einem Bruttolistenpreis von EUR 2.000 zur Verfügung. Der Arbeitnehmer bekommt daher monatlich EUR 20 als geldwerten Vorteil auf sein Gehalt aufgeschlagen. Er muss diesen Betrag versteuern und auch Sozialversicherung hierfür bezahlen. Bei einer angenommenen Entfernung von 2 km und 220 Arbeitstagen im Jahr kann der Arbeitnehmer jedoch EUR 132 als Werbungskosten berücksichtigen. Faktisch muss der Arbeitnehmer daher nur Steuern auf EUR 108 p.a. zusätzlich zahlen. Je nach Steuersatz fallen also Steuern (einschl. SolZ) zwischen EUR 15,95 und EUR 51,27 an.

Das Dienstfahrrad schließt den Dienstwagen nicht aus. Demzufolge dürfen Arbeitnehmer beides nutzen. Zu beachten ist lediglich, dass sodann auch doppelt Steuern anfallen, d.h. die 1%-Methode wird dann sowohl auf das Fahrrad als auch auf das Auto angewendet.

Unter die zuvor dargestellten Regelungen fallen zwar neben den „normalen“ Fahrrädern auch die Elektrobikes. Hier ist jedoch Vorsicht geboten: Ihre Abgrenzung von der Kategorie der Kraftfahrzeuge kann schwierig sein. Die Finanzverwaltung stellt auf die ver-

kehrsrechtliche Zuordnung ab. Danach gilt ein Elektrofahrrad, dessen Motorleistung Geschwindigkeiten von mehr als 25 Stundenkilometern ermöglicht (E-Bike oder S-Pedelec), als Kraftfahrzeug und wird dementsprechend stärker besteuert. Der Arbeitnehmer muss dann auch die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als Arbeitslohn versteuern und zwar pro Kilometer und Monat mit 0,03% des Bruttolistenpreises.

Vorsicht ist auch dann geboten, wenn der Arbeitnehmer das ihm zuvor überlassene Fahrrad nach Ablauf der Leasingzeit zu einem geringeren Preis als dessen Geldwert kauft: Aufgrund des günstigen Kaufpreises kann dem Arbeitnehmer ein sog. geldwerter Vorteil entstehen, den er ebenfalls als Arbeitslohn versteuern muss.

Aus Vereinfachungsgründen berechnet die Finanzverwaltung den Fahrradwert nach drei Jahren Nutzungsdauer mit 40 % der vom Hersteller ausgegebenen Neupreisempfehlung (OFD NRW vom 17. Mai 2017).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erwirbt bei Ablauf der Leasingzeit sein Dienstrad zu einem Preis in Höhe von EUR 1.000. Gemäß Herstellerempfehlung kostet das Rad bei Inbetriebnahme EUR 3.000, sodass sein Wert nach dreijähriger Leasingzeit EUR 1.200 beträgt (40 % von EUR 3.000). Den geldwerten Vorteil in Höhe des Unterschiedsbetrags von EUR 200 muss der Arbeitnehmer als Arbeitslohn versteuern.

Liegt der Restwert des Fahrrades unter diesem Betrag, sollte mit einem Gutachten der niedrigere Wert nachgewiesen werden. So kann der Arbeitnehmer vermeiden, dass ein zu hoher Vorteil angesetzt und damit zu viel Lohnsteuer gezahlt wird.

Beispiel:

Wie Beispiel zuvor, jedoch kann der Arbeitnehmer durch ein Gutachten nachweisen, dass das Fahrrad zum Erwerbszeitpunkt lediglich EUR 1.100 wert ist, so muss er lediglich den Unterschiedsbetrag i.H.v. EUR 100 als Arbeitslohn versteuern.

Zum Teil ist in den Leasingverträgen geregelt, dass das Dienstrad am Ende der Leasingzeit einen Restwert von 10 Prozent des Neuwertes hat. Diese Pauschalregelung akzeptiert die Finanzverwaltung nicht.

III. Unser Tipp

Im Stadtverkehr locker am Stau vorbei, und keine lästige Parkplatzsuche mehr. Das Dienstfahrrad stellt eine gute Alternative oder Ergänzung zum Firmenwagen dar.

Steuerlich können davon sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber profitieren.

Vereinbaren beide Parteien eine echte Barlohnnumwandlung (statt einen Teil des Gehalts ausbezahlt zu bekommen, erhält der Mitarbeiter künftig als Sachlohn ein Dienstrad), so behält der Arbeitgeber vom monatlichen Bruttolohn die Leasingrate und die Versicherungsprämie ein. Hinzu kommt 1% des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil für die Privatnutzung.

Insgesamt sinkt dadurch die Berechnungsgrundlage für Lohnsteuer und Sozialversicherung, sodass der Arbeitnehmer etwas weniger Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt. Auch der Arbeitgeber zahlt etwas weniger für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen hierzu unterstützend zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.